

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
22 (1875)**

38 (23.9.1875)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-559675](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-559675)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljahr. Pränumer. Preis: 3 gr.

1875. Donnerstag, 23. September. № 38.

Gefundene Sachen.

1 Schlüssel. 1 Muffe. 1 weißes Taschentuch. 1 weißes
Taschentuch. 1 weiße Manschette mit Knopf. 1 Broche.

Bekanntmachungen.

1) Die Rechnung der katholischen Kirchengemeinde in Oldenburg für das Rechnungsjahr 1. Mai 1874/75 liegt nebst den beschlüssen Verhandlungen vom 16. bis 30. d. M. in dem Pfarrhause der katholischen Gemeinde zur Einsicht der Betheiligten und Einbringung etwaiger Bemerkungen öffentlich aus. Oldenburg, aus dem Vorstande der katholischen Kirche,
1875 September 13.

2) Das Verzeichniß der nach Anlage II. zur Strafprozeßordnung zu Geschworenen wählbaren Einwohner der Stadtgemeinde Oldenburg für 1876 wird vom 23. bis 30. d. M. zur Einsicht auf dem Rathhause ausliegen.

Wer von der ihm etwa zustehenden Befugniß zur Ablehnung des Amtes eines Geschworenen Gebrauch machen, sowie wer wegen Uebergehung befähigter oder wegen Eintragung unbeeideter Personen in das Verzeichniß Beschwerde erheben will, hat solches in der angegebenen Zeit beim Magistrat schriftlich anzuzeigen.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1875 Septbr. 20.

3) Die ungepflasterten Wege (Fahr- und Fußwege) in der Stadt und dem Stadtgebiete sind bis zum 1. October d. J. zu der alsdann vom Magistrat vorzunehmenden Wegschau in schaufreien Stand zu setzen.

Insbesondere haben die Annehmer der ausverdingenen Wegstrecken bis dahin die Fahrwege gehörig zu spuren, zu ebnen und soweit nöthig aufzurunden, die Fußwege zu ebnen und wo es erforderlich mit Sand aufzuhöhen, etwaige Löcher und Vertiefungen in den Wegen auszufüllen, auf den Wegen wachsendes Gras und Unkraut zu beseitigen, die Weggräben

gehörig aufzuräumen und zu reinigen und etwa eingestürzte Grabenufer wieder aufzusehen. Die Landanlieger haben bis dahin namentlich die nach Art. 35 § 2 der Wegeordnung ihnen in halber Breite zur Last fallenden Wallgräben gehörig aufzureinigen, die Höhlen in den Dammstellen nachzusehen und, soweit nöthig, zu repariren, das in den Befriedigungshecken wachsende Unkraut zu beseitigen und etwaiges von ihrem Lande über Weggräben und Wege überhängendes Gesträuch aufzuschneiden.

Ungleiches sind bis zum 1. October d. J. die gepflasterten Straßen und Trottoirs, sowie die Befriedigungen an Straßen und Plätzen von Unkraut zu reinigen, etwaige schadhafte Trottoirbretter, Kellerlukfen, auszubessern resp. zu erneuern und die nach der Straße hin belegenen Regengossen gehörig nachzusehen und, wo es erforderlich, zu reinigen und auszubessern. Ferner werden die Anlieger der öffentlichen Wasserzüge in Stadt und Stadtgebiet hiermit aufgefordert, ihrer Unterhaltungspflicht in Betreff dieser Wasserzüge nach Art. 12 der Wasserordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 20. November 1858 bis zum 1. October d. J. gehörig nachzukommen, wobei bemerkt wird, daß nach der genannten Gesetzesstelle diese Unterhaltungspflicht umfaßt:

- a. die Reinhaltung der Uferdossirung und des Ufers von Schilf, Auswurf und Kämmerde und, soweit erforderlich, von Bäumen und Gesträuch;
- b. die Reinigung des Flußbettes von Wasserpflanzen und Schlamm bis zur Mitte des Wasserzuges, soweit dies mit gewöhnlichen Werkzeugen vom Ufer aus geschehen kann;
- c. das Abstechen der Anlandungen und der Einsenkungen, sowie das Herauschaffen von Sand, Holz u. s. w. aus dem Flußbette bis zur Mitte desselben, soweit solches nicht künstliche Vorrichtungen erfordert oder verhältnißmäßig hohe Kosten verursacht.

Wegen der bei der demnächst vorzunehmenden Schauung befundenen Mangelpöste wird Brüche erkannt, sowie nach der Lage der Sache Beschaffung der Arbeit auf Kosten der Säumigen angeordnet werden.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate 1875 Sept. 11.

Magistrat und Stadtrath.

Sitzung vom 17. September 1875.

Es wurde verhandelt:

1. Für die Veränderung einiger Wandschränke und Pulte

zur Aufbewahrung bezw. Aufstellung von Gypsmodellen der Stadtknabenschule wurden 86 $\frac{1}{2}$ Mk. zum Voranschlage der Mittel- und Volksschulen pro 1875/76 nachbewilligt.

2. Der Stadtrath erklärte sich mit der beantragten Ablösung eines Canons Seitens der Wittve H. H. Abdicks zu Wechloy nach der vom Actuar Stammer aufgestellten Ablösungsberechnung, nach welcher das Ablösungskapital auf 86 Mk. 44 pf. festgestellt ist, einverstanden.

Militärpflicht der jungen Seeleute betr.

Nachstehende vom Großherzoglichen Staatsministerium dem Magistrate mitgetheilte Zusammenstellung der auf die Militärpflicht der jungen Seeleute bezüglichen Bestimmungen wird hierdurch dem Publicum zur Kenntniß gebracht:

1. Junge Seeleute, welche die Steuermannsprüfung bestanden haben, werden zum einjährigfreiwilligen Dienst ohne besonderen Nachweis der wissenschaftlichen Qualification zugelassen. Es finden demzufolge auf dieselben auch die im 13. Abschnitte der Militär-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 über die Nachsuchung der Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst, die Ertheilung des Berechtigungsscheins, den Ausstand, resp. die Anmeldung zum Dienstantritt enthaltenen Bestimmungen keine Anwendung. — Sie haben sich aber bei dem Eintritt in das militärpflichtige Alter bei der Ersatz-Commission, resp. dem Civilvorsitzenden derselben mit dem Gesuche um Gewährung von Ausstand unter Vorlegung eines Geburtscheines und der Nachweise über das Vorhandensein der nach den nachfolgenden Bestimmungen erforderlichen Voraussetzungen zu melden. Der Eintritt in das militärpflichtige Alter erfolgt mit dem 1. Januar desjenigen Jahres, worin sie das 20. Lebensjahr vollenden.

2. Wer beim Eintritt in das militärpflichtige Alter den Nachweis des bestandenen Steuermanns-Examens führt, wird Seitens der Ersatz-Commission von der Anmeldung zur Stammrolle entbunden und erhält Ausstand zum Dienstantritt bis zum 1. April seines dritten Concurrrenzjahres. Derselbe nimmt an der Loosung nicht Theil.

Anträge auf weitere Zurückstellung werden nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen des § 44 der Militär-Ersatz-Instruction erledigt.

3. Innerhalb des ihnen gewährten Ausstandes sind die betreffenden jungen Seeleute gehalten, sich zu den in § 175

a. a. D. festgesetzten Terminen bei der Flotten-Stamm-Division zum Dienst zu melden, wonächst im Fall der Brauchbarkeit ihre Einstellung in unbeschränkter Zahl stattfindet. Die in dem angeführten § 175 vorgesehenen Termine sind der 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. October.

4. Seeleute werden während des Besuchs einer deutschen Navigationschule (dies gilt aber nicht von Navigations-Vorschulen) im Frieden zum Dienst in der Flotte nicht herangezogen und werden daher event. auch über das dritte Concurrenzjahr hinaus nach Maßgabe der im Passus 2. des § 44 der Ersatz-Instruction enthaltenen Bestimmungen zurückgestellt. Wer beim Eintritt in das militärpflichtige Alter eine Navigationschule besucht und für die Dauer dieses Besuchs Zurückstellung wünscht, hat daher zu dem gedachten Zeitpunkte die Zurückstellung, wie angegeben, zu beantragen.

5. Junge Seeleute, welche sich der Steuermanns-Carriere widmen wollen, bei dem Eintritt in das militärpflichtige Alter aber die Steuermanns-Prüfung noch nicht bestanden haben, werden — mögen sie eine Navigationschule bereits besuchen (Nr. 4) oder nicht — auf desfalligen bei dem Eintritt in das militärpflichtige Alter bei dem Civilvorsitzenden der Ersatz-Commission zu stellenden Antrag sogleich bis zum 1. April des Kalenderjahres zurückgestellt, in welchem sie das 25. Lebensjahr vollenden, wenn sie dem gedachten Vorsitzenden eine Bescheinigung einer höheren Verwaltungsbehörde vorlegen:

„daß sie zufolge ihrer Fahrzeit, ihrer Führung und ihres Bildungsgrades zu der Erwartung berechtigen, daß sie die Steuermanns-Prüfung spätestens im Laufe des Kalenderjahres, in welchem sie das 24. Lebensjahr vollenden, bestehen werden.“

Enthält die Ausstandsbevilligung keine Beschränkung, so steht dem Betreffenden nach bestandener Prüfung frei, sich während des angegebenen Zeitraums zu beliebiger Zeit zu melden und zwar entweder bei der Flottenstamm-Division am 1. Januar, 1. April, 1. Juli oder 1. October unter Verzicht auf die aus der Loosnummer ihm etwa erwachsene Berechtigung oder bei der Marine-Ersatz-Commission gelegentlich des Ersatz-Geschäfts unter Beibehaltung seines Rechts aus der Loosnummer — in beiden Fällen unbeschadet des Rechts, der activen Dienstpflicht durch einjährigen Dienst zu genügen.

(Schluß folgt.)

Verantwortlicher Redacteur K. von Heimburg.

Druck und Verlag von Gerh. Stalling in Oldenburg.